

**Gemeinde Tiefenbach  
Landkreis Biberach**

**Ergänzungssatzung "Seewiesen" nach § 34 (4) 3 Baugesetzbuch  
über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang  
bebauten Ortsteil Tiefenbach**

**Entwurf**

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeverordnung von Baden Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl 2000, S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat von Tiefenbach am 03.12.2018 in öffentlicher Sitzung die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Gegenstand

Mit dieser Satzung werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bisher im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 1491/1, 1491, 1492, 1494, 1496, 1497 und 92, Gemeinde Tiefenbach, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an der Straße „Am See“ einbezogen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 2 BauGB) nach § 34 BauGB.

**§ 2**

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "Seewiesen" vom 03.12.2018 ist im Lageplan vom 03.12.2018 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Planungsrechtlichen Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Aufforstung

Auf dem Flst. Nr. 126/2, Gemeinde Tiefenbach, Gewann Öhmdwiesen, wird eine Fläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> aufgeforstet. Die Aufforstung erfolgt räumlich geordnet, angrenzend an den bestehenden Baumbestand. Die Aufforstung erfolgt als standortgerechter Laubmischwald gemäß der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft und unter Verwendung von Pflanzgut aus anerkannter forstlicher Herkunft – in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt.

**§ 4**

Begründung

Der Satzung ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 2a Satz 2 Nr. 1. BauGB die Begründung vom 03.12.2018 beigefügt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

**§ 5**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB).

Tiefenbach, 03.12.2018

Müller  
Bürgermeister